

Erster Teil

Bestimmungen für den Bereich Kraftverkehr

Zu § 7 der Transport Verordnung:

§ 1

Der Umfang der Aufgaben des Fahrpersonals bei Versorgungstransporten ist durch besondere Vereinbarungen zu regeln.

Zu § 11 der Transportverordnung:

§ 2

Über Schäden an Nutzlastfahrzeugen, Zugmaschinen, Containern und Anhängern der Kraftverkehrsbetriebe ist unverzüglich nach Feststellung der Tatbestand durch einen Beschäftigten der Kraftverkehrsbetriebe schriftlich aufzunehmen. Der tatsächliche oder vermutete Schädiger oder sein Auftraggeber ist nach Möglichkeit hinzuzuziehen.

§ 3

(1) Die Tatbestandsaufnahme ist zweifach auszufertigen. Eine Ausfertigung verbleibt bei dem Kraftverkehrsbetrieb, die andere erhält der tatsächliche oder vermutete Schädiger.

(2) Die Tatbestandsaufnahme hat folgendes zu enthalten:

- a) polizeiliches Kennzeichen des beschädigten Fahrzeuges oder Nummer und Rechtsträger bzw. Eigentümer des Containers,
- b) Beschreibung aller erkennbaren Schäden und Mängel,
- c) Anschrift des tatsächlichen oder vermuteten Schädigers,
- d) Beschreibung der Schadensursache, des Schadensherganges und Bemerkungen zur Verantwortlichkeit des Schädigers,
- e) Anschrift und Betriebszugehörigkeit etwaiger Zeugen,
- f) Anschrift und Betriebszugehörigkeit hinzugezogener Dritter,
- g) Angabe, ob und wann eine Verkehrsunfallanzeige gefertigt wurde, ,
- h) Ort und Datum der Tatbestandsaufnahme,
- i) Unterschrift aller an der Tatbestandsaufnahme Beteiligten.

(3) Kann bei der Tatbestandsaufnahme keine Übereinstimmung in der Beurteilung der Schadensursache oder der Verantwortlichkeit erzielt werden, sind die abweichenden Meinungen mit einer entsprechenden Begründung aufzunehmen.

(4) Die Tatbestandsaufnahme ist Beweisgrundlage für die erkennbaren Schäden und Mängel; sie schließt die spätere Geltendmachung weiterer Schäden und Mängel nicht aus.

(5) Ist der Ersatzpflichtige nur für einen Teil des Schadens verantwortlich, ist die Nutzungsentschädigung entsprechend herabzusetzen.

(6) Der Kraftverkehrsbetrieb hat dem Schädiger unverzüglich nach Instandsetzung des beschädigten Fahrzeuges bzw. Containers die Kosten für die Instandsetzung und den Transport sowie die Nutzungsentschädigung in Rechnung zu stellen.

Zu § 13 der Transportverordnung:

§ 4

(1) Transportkunden haben, sofern sie für jeden Arbeitstag mindestens ein Kraftfahrzeug bzw. einen Lastzug benötigen, mit dem sozialistischen Kraftverkehrsbetrieb oder mit der Kraftverkehrseinsatzstelle — in der Regel für das Planjahr — über die sich aus der Transportverordnung und dieser Durchführungsbestimmung ergebenden Beziehungen Transportverträge abzuschließen.

(2) Transportverträge sind auch abzuschließen, wenn der Transportkunde nicht für jeden Arbeitstag ein Kraftfahrzeug bzw. einen Lastzug benötigt, eine Koordinierung von kontinuierlich auftretendem Transportbedarf möglich ist und der im § 19 Abs. 2 genannte Umfang bei den sozialistischen Kraftverkehrsbetrieben oder den Kraftverkehrseinsatzstellen nicht überschritten wird.

(3) In die Transportverträge sind Bestimmungen aufzunehmen, die eine gleichmäßige Inanspruchnahme und Auslastung des Transportraumes während des ganzen Monats — auch an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen — gewährleisten, sofern nicht besondere Vereinbarungen auf der Grundlage von Entscheidungen der Vorsitzenden der Transportausschüsse gemäß § 5 Abs. 1 begründet sind.

(4) Sofern nicht bereits durch den Transportvertrag auch mit dem Empfänger vertragliche Beziehungen festgelegt werden, können zur Beschleunigung der Entladung mit diesem entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen werden.

(5) Nimmt der Transportkunde den Transportraum nicht gleichmäßig oder nicht vereinbarungsgemäß in Anspruch, entfällt für den sozialistischen Kraftverkehrsbetrieb oder die Kraftverkehrseinsatzstelle die Verpflichtung zur nachträglichen Bereitstellung. Davon ausgenommen sind Transporte zur Versorgung der Bevölkerung.

Zu § 14 der Transportverordnung:

§ 5

(1) Über Anträge zur Abweichung von der kontinuierlichen Inanspruchnahme entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Kreis- oder Stadttransportausschusses.

(2) Die Bestellung des Transportraumes hat im Nahverkehr mindestens 24 Stunden und im Fernverkehr mindestens 48 Stunden vor Beginn der Beladung durch Vorlage eines Frachtbriefes zu erfolgen.

(3) Nach Bestätigung der Bestellung durch den sozialistischen Kraftverkehrsbetrieb oder die Kraftverkehrseinsatzstelle ist die Vereinbarung über die Inanspruchnahme von Transportraum zustande gekommen.

(4) Änderungen des Zeitpunktes der Bereitstellung oder des Stellplatzes sowie die Abbestellung von Transportraum sind mindestens 16 Stunden vor der Bereitstellung dem sozialistischen Kraftverkehrsbetrieb oder der Kraftverkehrseinsatzstelle mitzuteilen.

(5) Die Vertragspartner können Abweichendes vereinbaren.

§ 6

(1) Die Bereitstellung des bestellten Transportraumes ist erfolgt, wenn dieser am Stellplatz zum vereinbarten Zeitpunkt in einsatzbereitem Zustand bereitsteht.

(2) Erfolgt im Nahverkehr nicht spätestens 16 Stunden und im Fernverkehr nicht spätestens 24 Stunden vor dem geforderten Zeitpunkt der Bereitstellung eine Erklärung des sozialistischen Kraftverkehrsbetriebes oder der Kraftverkehrseinsatzstelle, gilt die Bestellung des Transportraumes als bestätigt. Vertragliche Verpflichtungen werden hierdurch nicht berührt.

(3) Die Bestätigung bedarf nicht der Schriftform.

(4) Die sozialistischen Kraftverkehrsbetriebe oder die Kraftverkehrseinsatzstellen können im Einvernehmen mit dem Transportkunden abweichend von der Bestellung anderen Transportraum bereitstellen, wenn dieser für den Transport der vorgesehenen Güter geeignet ist.

(5) Zur besseren Ausnutzung des Transportraumes sind die am Gütertransport Mitwirkenden verpflichtet, Vereinbarungen über die Verwendung des Transportraumes zu mehreren oder zu bestimmten Schichten zu treffen.